

**Vorlage  
für die Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses  
am 3. Februar 2022**

**TOP 5**

**Leitfaden zur Vermögenssorge durch die Amtsvormundschaft**

**A. Problem**

Im Mai 2017 wurde ein Fall der Veruntreuung von Mündelgeldern im Bereich der Amtsvormundschaft im Amt für Soziale Dienste Bremen bekannt. Nach erfolgter Innenrevision der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 28.09.2017 wurden erste Konsequenzen in Form einer Dienstanweisung zur Regelung bei Auszahlungen gezogen. Im November 2018 befasste sich die Sozialdeputation mit der Thematik. Seitens der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wurde zugesagt, einen Leitfaden zur Vermögenssorge zu erstellen.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat im Sinne ihrer Richtlinienkompetenz einen Leitfaden zur Vermögenssorge für die privatrechtlich handelnde und damit grundsätzlich (fach-)weisungsunabhängige stadtbremische Amtsvormundschaft erarbeitet (siehe Anlage).

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender - Prüfung**

Der Leitfaden hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechterrelevanten Auswirkungen.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Das Familiengericht Bremen, in der Funktion der Rechtsaufsicht über die Vormundschaft, ist im Entwurfsprozess beteiligt worden.

## **F. Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

## **Anlage:**

Leitfaden zur Vermögenssorge durch die Amtsvormundschaft

## **Leitfaden zur Vermögenssorge durch die Amtsvormundschaft**

---

**Datum:**

**An:** Amt für Soziale Dienste Bremen – Fachdienst Amtsvormundschaft

**Rechtsgrundlagen:** BGB, EGBGB, SGB VIII, FamFG, BremAGKJHG, UN-KRK

**Thema:** Vermögenssorge

---

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkung .....	1
2.	Rechtsaufsicht der Familiengerichte .....	1
3.	Vermögensverwaltung .....	2
3.1.	Anlage von Vermögen .....	2
3.2.	Schenkungen .....	3
3.3.	Familiengerichtliche Genehmigungen .....	3
3.4.	Befreiung der Amtsvormundschaft .....	3
3.5.	Vermögensgegenstände .....	3
4.	Rechtsgeschäfte .....	4
4.1.	Formen von Rechtsgeschäften .....	4
4.2.	Genehmigungen durch Gegenvormund oder Familiengericht .....	4
4.3.	Höchstpersönliche Geschäfte des Mündels .....	5
4.4.	Ausschluss der Vertretungsmacht .....	6
4.5.	Übertragung von Rechten an Dritte .....	6
5.	Auszahlung von Geldern .....	7
6.	Erbschaftsangelegenheiten .....	7
7.	Weitere Aufgabenbereiche der Vermögenssorge .....	8
8.	Beteiligung der Mündel .....	8
9.	Beendigung der Vormundschaft .....	8
10.	Berücksichtigung des Internationalen Privatrechts .....	8

## 1. Vorbemerkung

Wurde ein/e Vormund:in für den Wirkungskreis der Vermögenssorge für einen Mündel bestimmt, hat diese/r gem. [§1793 I BGB](#) das Recht und die Pflicht für das Vermögen des Mündels zu sorgen. Dazu gehört sowohl die Vermögensverwaltung als auch die Vornahme von Rechtsgeschäften.

Gem. [§56 SGB VIII](#) sind die Bestimmungen zur Führung der Amtsvormundschaft und einer damit verbundenen Vermögenssorge im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in den §§1773 – 1895 BGB. Zu beachten gilt, dass die Länder durch [§56 II S.3 SGB VIII](#) das Recht erhalten, über Ausnahmen von vermögensrechtlichen BGB-Normen zu entscheiden. Das Land Bremen hat die Bestimmungen dazu im Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (BremAGKJHG) in [§12](#) zur Führung der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft normiert.

Verstößt der/die Vormund:in vorsätzlich oder fahrlässig gegen gesetzliche Vorgaben zur Vermögenssorge, verletzt er/sie nicht nur die Garantspflicht, die sich aus [§1793 I BGB](#) ergibt, und kann folglich wegen Unterlassen (vgl. [§13 StGB](#)) belangt werden, sondern kann sich auch der Untreue (vgl. [§266 StGB](#)) strafbar machen.

Der Leitfaden zur Vermögenssorge dient der stadtbremischen Amtsvormundschaft zur gesetzlichen Orientierung in der Wahrnehmung der ihr übertragenen Vermögenssorge eines Mündels und erfolgt im Sinne der Richtlinienkompetenz der Sozialbehörde. Der/die Amtsvormund:in handelt privatrechtlich und ist in der Ausübung der Funktion grundsätzlich (weisungs-) unabhängig.

## 2. Rechtsaufsicht der Familiengerichte

Die Familiengerichte sind nach [§1837 BGB](#) für die Beratung der Vormünder zuständig und führen während der gesamten Tätigkeit Aufsicht über die Wahrnehmung der Vormundschaft. Die gesetzliche Beratungspflicht des Familiengerichts bezieht sich vorrangig auf den Rahmen grundsätzlicher Angelegenheiten der Vormundschaftsführung und auf relevante Entscheidungen, die eine Genehmigung des Gerichts erfordern. Im Sinne ihrer Aufsichtsfunktion kann das Familiengericht jederzeit an die Amtsvormundschaft herantreten und gem. [§1839 BGB](#) eine Auskunft zu Angelegenheiten des Mündels (bspw. i.Sa. der Vermögenssorge) verlangen.

Das Vormundschaftsrecht sieht den Bedarf einer Genehmigung des Familiengerichts in einigen spezifischen Anliegen vor, für die Entscheidung ist alleinig das Wohl der Mündel ausschlaggebend. Im Entscheidungsverfahren haben die Mündel gem. [§159 I FamFG](#) einen gesetzlichen Anspruch auf Anhörung, wenn sie das 14. Lebensjahr erreicht haben oder ihr Wille für die Entscheidung von Bedeutung ist. Bei Kindern unter 14 Jahren wird in vermögensrechtlichen Angelegenheiten häufig von der Notwendigkeit der Beteiligung abgesehen.

Für das Jugendamt als Vormund:in wurde an einigen Stellen, auf Grund der vorausgesetzten Qualifikation, die Befreiung von einer Genehmigung eingeräumt. Konkret ist dies im [§56 II SGB VIII](#) und im weiteren in den Ausführungsgesetzen der Länder zum SGB VIII normiert.

### 3. Vermögensverwaltung

Die Verantwortung über das Vermögen des Mündels liegt alleinig bei dem/der Vormund:in, diese richten sich in ihrem selbstständigen privatrechtlichen Handeln nach den gesetzlichen Regelungen. Grundsätzlich gilt, dass das Mündelvermögen erhalten und wenn möglich vermehrt werden sowie in der Verwendung nur im Interesse des Mündels eingesetzt werden soll. Dazu zählt beispielsweise die Sicherstellung des Lebensunterhalts.

#### 3.1. Anlage von Vermögen

Das Vermögen soll gem. [§1806 BGB](#) verzinslich und in sicherer Form angelegt werden, soweit es nicht für Ausgaben verwendet wird. [§1807 I BGB](#) definiert, in welcher Form die Anlegung des Mündelvermögens erfolgen soll. Eine andere Form der Anlegung, als der in §1807 BGB genannten, ist dem Jugendamt als Vormund auf Grund des [§1811 BGB](#) i.V.m. §56 II SGB VIII ohne Genehmigung des Familiengerichts möglich. Dabei sollte allerdings beachtet werden, dass Einzelfallentscheidungen der Gerichte zu bestimmten Fond- oder Aktienanlagen diese mit dem Urteil nicht als allgemein mündelsicher bewerten, sondern lediglich auf Grund der Gegebenheiten in dem spezifischen Einzelfall gestatten.

Bei der Anlegung des Vermögens sollte dringend beachtet werden, ab welchen Vermögenswerten ggf. Negativzinsen erhoben werden. Beispielsweise erheben einige Banken diese für Sparbücher bereits bei Vermögenswerten ab 25.000€. In bestimmten Fällen könnte eine Anlegung von Sparbüchern dann von den Familiengerichten nicht mehr akzeptiert werden, auf Grund der Gefahr einer Verminderung des Mündelvermögens.

Die Wahl einer geeigneten Art der Anlegung des Mündelvermögens kann auf Grund fehlender Alternativen zu §1807 I BGB und der Entwicklung der Lage des Kapitalmarktes (niedrige Zinssätze für risikoarme Anlagen wie Giro- und Sparkonten) derzeit eine Schwierigkeit darstellen. Es wird daher empfohlen, im Interesse des Mündels und zur Absicherung der Vormundin/des Vormundes, bei der Wahl der geeigneten Art der Anlegung Kontakt zum Familiengericht aufzunehmen, auch wenn grundsätzlich keine Genehmigung des Familiengerichtes erforderlich ist.

Bei der Anlegung von Giro- oder Tagesgeldkonten ist sicherzustellen, dass keine Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Dispositionskredites besteht, so dass Mündeln ab einem angemessenen Alter und Verantwortungsbewusstseins eine freie Nutzung ohne Gefahr einer Kontenüberziehung ermöglicht wird.

Die Anlegung des Mündelvermögens sollte nur bei als mündelsicher erklärten, inländischen, öffentlichen Sparkassen erfolgen oder bei Kreditinstituten mit ausreichender Sicherungseinrichtung. Wurde ein/e Gegenvormund:in bestimmt, sind diese in der Anlegung des Mündelvermögens nach [§1810 BGB](#) zu beteiligen, eine Mitwirkung kann jedoch durch eine Genehmigung des Familiengerichts ersetzt werden.

Das Mündelgeld kann gem. [§56 III SGB VIII](#) auf Sammelkonten des Jugendamtes angelegt werden, sofern dies im Interesse des Mündels erfolgt und die sichere Anlegung, Trennbarkeit und Rechnungslegung gewährleistet ist.

### **3.2. Schenkungen**

Die Vornahme von Schenkungen aus dem Mündelvermögen durch die Vormundschaft ist gesetzlich durch den [§1804 I BGB](#) verboten. Eine Ausnahme ist nur gegeben, wenn die Schenkung mit einer sittlichen Pflicht oder dem Anstand begründet ist. Zu Pflicht- und Anstandsschenkungen zählen Geschenke zu besonderen Anlässen wie beispielsweise dem Geburtstag oder zu religiösen Feiertagen sowie Schenkungen, die im Sinne der Lebensverhältnisse des Mündels erfolgen.

### **3.3. Familiengerichtliche Genehmigungen**

Erforderliche Genehmigungen des Familiengerichtes erfolgen zum Wohle des Mündels und stellen einen hoheitlichen Akt der staatlichen Fürsorge dar. Für die Vormundschaft dienen sie insbesondere in schwierigen rechtlichen Angelegenheiten als Schutzfunktion und rechtliche Absicherung. Eine Genehmigung kann nur auf Antrag der Vormundin/ des Vormundes beim Familiengericht erfolgen.

### **3.4. Befreiung der Amtsvormundschaft**

Gem. [§1802 BGB](#) sind Vormünder zum Führen eines Vermögensverzeichnisses verpflichtet, landesrechtliche Ausnahmen können jedoch für Jugendämter gelten. Die bremische Amtsvormundschaft ist hier gem. §12 BremAGKJHG von der Führung eines Vermögensverzeichnisses befreit. Ebenso befreit ist die Amtsvormundschaft nach [§1857a BGB](#) von der jährlichen Rechnungslegung gem. [§1854 BGB](#), von Hinterlegung und Sperrung gem. [§1853 BGB](#) sowie in [§1852 II BGB](#) genannte Befreiung von Bestimmungen bei der Anlegung von Gelder nach Maßgabe der §§[1809](#) und [1810 BGB](#) und der Genehmigung des Gegenvormunds oder Familiengerichtes bei Rechtsgeschäft im Sinne des [§1812 BGB](#) (siehe 4.2.).

Des Weiteren erfolgt für das Jugendamt als Vormund:in auch keine Anwendung des [§1818 BGB](#), das Familiengericht kann nicht die Hinterlegung von Wertpapieren über den [§1814 BGB](#) hinaus anordnen.

### **3.5. Vermögensgegenstände**

Vermögensgegenstände nimmt der/die Vormund:in in den unmittelbaren Fremdbesitz, er/sie ist damit als Verwahrer:in zum Besitz berechtigt, jedoch zur Rückgabe verpflichtet, der Mündel bleibt mittelbarer Eigenbesitzer (vgl. [§868 BGB](#)).

## 4. Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte entstehen durch wirksame Willenserklärungen, wozu eine Geschäftsfähigkeit bzw. zumindest eine beschränkte Geschäftsfähigkeit vorliegen muss. Liegt diese nicht vor, kann ein wirksames Rechtsgeschäft nur zustande kommen, wenn die gesetzliche Vertretung, hier also der/die Vormund:in, an die Stelle des geschäftsunfähigen Mündels tritt.

Schließt ein Mündel als geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Person einen Vertrag, ist dieser zunächst schwebend unwirksam. Schwebend unwirksame Verträge können mit einer Frist von 14 Tagen gem. [§108 II BGB](#) nachträglich durch den/die Vormund:in genehmigt und damit (von Anfang an) wirksam werden.

Schließt der/die Vormund:in ohne eine erforderliche Genehmigung des Familiengerichts einen Vertrag ab, kann dieser noch gem. [§1829 I BGB](#) im Nachhinein vom Familiengericht genehmigt werden, so dass der Vertrag wirksam wird. Einseitige Rechtsgeschäfte können gem. [§1831 BGB](#) nicht nachträglich genehmigt werden.

Erreicht ein Mündel vor Wirksamwerden eines Vertrags die Volljährigkeit, ist die Genehmigung oder Verweigerung bedeutungslos, der junge Mensch entscheidet fortan selbst.

### 4.1. Formen von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte lassen sich in einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte unterteilen.

Bei einseitigen Rechtsgeschäften ist nur eine abgebende Willenserklärung notwendig, es bedarf keiner Annahme. Zu unterscheiden ist jedoch, ob die Willenserklärung empfangsbedürftig ist oder nicht. Empfangsbedürftige Willenserklärungen werden erst mit Empfang gültig, nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen sind auch ohne Zugang bei der anderen Person wirksam. Empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte sind beispielsweise Kündigungen, Mahnungen oder Anfechtungen. Nicht empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte sind unter anderem Testamente.

Mehrseitige Rechtsgeschäfte bestehen aus mindestens zwei Willenserklärungen, Angebot und Annahme. Eine Empfangsbedürftigkeit liegt durch die für die Wirksamkeit erforderliche Annahme immer vor. Bei den mehrseitigen Rechtsgeschäften handelt es sich um Verträge. Verträge können darin unterschieden werden, ob sie einseitig oder mehrseitig verpflichtend sind. Einseitig verpflichtende Verträge verpflichten demnach nur eine Person des Vertrages zu einer Handlung, beispielsweise bei Schenkungen oder Bürgschaften. Mehr- bzw. zweiseitig verpflichtende Verträge verpflichten alle Beteiligten zur einer Handlung, zum Beispiel Kauf-, Miet-, Arbeits- oder Versicherungsverträge.

### 4.2. Genehmigungen durch Gegenvormund oder Familiengericht

Grundsätzlich bedarf es im allgemeinen Vormundschaftsrecht einer Genehmigung durch das Familiengericht in einer Vielzahl von Rechtsgeschäften.

Hinsichtlich einer Verfügung über Forderungen, Leistungsrechte oder Wertpapiere des Mündels ist gem. [§1812 BGB](#) die Genehmigung eines Gegenvormundes (ist keiner bestellt die des Familiengerichtes) erforderlich. Die Amtsvormundschaft kann von dieser Verpflichtung nicht befreit werden. Verfügungen sind alle Rechtsgeschäfte, durch die ein bestehendes Recht belastet, übertragen oder inhaltlich geändert wird. Darunter fallen beispielsweise Kündigungen von Mietverträgen, Änderungsverträge und Verzichte. Die Vollmachterteilung an Dritte für ein solches Rechtsgeschäft ist nicht genehmigungspflichtig, sondern die Vornahme des Rechtsgeschäfts des Bevollmächtigten.

Dem Jugendamt als Vormund:in wurde in einigen Teilen vom Gesetzgeber eine Genehmigungs- und Aufsichtsbefreiung geschaffen (vgl. §56 II SGB VIII i.V.m. §12 BremAGKJHG). Für folgende Rechtsgeschäfte bedarf es daher keiner Genehmigung bzw. erfolgt keine Anwendung der Rechtsnorm:

- §1821 Geschäfte über Grundstücke (keine Genehmigung FamG)
- §1822 Nr. 6 und 7 Schließen von Lehrverträgen mit Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie Dienst- oder Arbeitsverträge, die zu persönlicher Leistung für länger als ein Jahr verpflichten (keine Genehmigung FamG)
- §1823 Beginn und Auflösung von Erwerbsgeschäften des Mündels (keine Genehmigung FamG)
- §1824 Überlassung von Gegenständen an den Mündel (keine Genehmigung FamG)
- §1854 II Vorlage einer Übersicht des Vermögensbestandes (keine Anwendung)

Grundsätzlich zu beachten gilt, dass gem. [§40 II FamFG](#) ein Beschluss des Familiengerichtes zur Genehmigung eines Rechtsgeschäftes erst mit Rechtskraft wirksam wird. Diese Rechtswirksamkeit tritt ein, wenn die zweiwöchige Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln beschwerdelos abgelaufen ist oder die Beteiligten auf Rechtsmittel verzichtet haben.

### **4.3. Höchstpersönliche Geschäfte des Mündels**

Bestimmte höchstpersönliche Rechtsgeschäfte kann der geschäftsfähige oder beschränkt geschäftsfähige (i.S.d. [§106 BGB](#)) Mündel nur selbst wahrnehmen, die Vertretung durch eine/n Vormund:in ist in diesen Fällen ausgeschlossen, es kann in einigen Fällen jedoch eine Genehmigung durch den/die Vormund:in erforderlich sein. Davon betroffen sind beispielsweise Eheschließungen, Vaterschaftsanerkennungen, Testamentserrichtungen, Erbvertragserrichtungen und Abschlüsse von Erbverzichtsverträgen.



#### 4.4. Ausschluss der Vertretungsmacht

Die gesetzliche Vertretungsmacht kann in Fällen nach Maßgabe des [§181 BGB](#) ausgeschlossen sein, wenn es sich um Insihgeschäfte handelt. Dies wären Rechtsgeschäfte, die ein Vertreter (Vormund:in) im Namen des Vertretenen (Mündel) mit sich im eigenen Namen vornimmt und damit auf beiden Seiten des Vertrages tätig wäre. §181 BGB regelt damit das sog. Verbot des Selbstkontrahierens. Der Verkauf eines dem Mündel vererbten Hauses an den Vormund/die Vormundin ist dadurch beispielsweise nicht möglich (weiteres zu Erbangelegenheiten siehe Punkt 6).

Ebenso ausgeschlossen ist nach [§1795 I Nr. 1 BGB](#) die Wahrnehmung von Rechtsgeschäften der Vormundin/des Vormundes mit eigenen Ehegatt:innen, Lebenspartner:innen oder Verwandten gerader Linie im Sinne des [§1589 S.1 BGB](#), darunter fallen auch einseitige Rechtsgeschäfte wie Kündigungen ebenso wie Verträge, durch die die aufgeführten Personen begünstigt würden. Nach §1795 I Nr. 2 BGB sind weiterhin Rechtsgeschäfte ausgeschlossen, durch die die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherte Forderung des Mündels gegen den/die Vormund:in begründet wird sowie Rechtsgeschäfte, die die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Verfügung betreffen.

Auch ist die Vertretung des Mündels in Rechtsstreitigkeiten mit genannten Personen nach §1795 I Nr. 1 BGB oder in den genannten Angelegenheiten nach §1795 I Nr. 2 BGB verboten.

Vom Ausschluss der Vertretungsmacht ausgenommen sind bloße Erfüllungen von Verbindlichkeiten oder wenn das Rechtsgeschäft für den Vertretenen (Mündel) lediglich rechtliche Vorteile hat.

#### 4.5. Übertragung von Rechten an Dritte

Bezüglich der Wahrnehmung von Rechtsgeschäften kann der/die Vormund:in im Rahmen der eigenen Vertretungsmacht Vollmachten an Dritte erteilen, die so im Namen des Mündels handeln können. Der Vollmacht bedarf es gem. [§167 II BGB](#) keiner bestimmten Form, sie kann demnach auch mündlich oder konkludent (durch schlüssiges Handeln) erfolgen. Zu empfehlen ist jedoch, den konkreten Umfang der Vollmacht schriftlich und so genau wie möglich festzuhalten, da Ungenauigkeiten zu Lasten des Vollmachtgebers, also dem/der Vormund:in, ausfallen können. Insbesondere die zeitliche als auch die inhaltliche Begrenzung sollte lückenlos definiert sein. Für die Erteilung einer Vollmacht ist in der Regel keine Genehmigung durch das Familiengericht notwendig, außer in Anliegen, in denen ein gerichtlicher Genehmigungstatbestand vorliegt.

Grundsätzlich zu beachten gilt, dass sich der/die Vormund:in trotz Erteilung einer Vollmacht nicht seiner/ihrer Verantwortung entledigt.

## 5. Auszahlung von Geldern

Bei der Auszahlung von Mündelgeldern sind in der Amtsvormundschaft Bremen die Regelungen „*Nutzung und Umgang mit dem DATAPort Buchhaltungsprogramm<sup>1</sup> in der AV und weiteren Regelungen zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit in der AV*“ zu berücksichtigen. Zahlungsfreigaben erfolgen nur über die Leitungskräfte, wobei die dazugehörige Fallakte vorgelegt werden muss, um Zahlungsdetails zu prüfen.

## 6. Erbschaftsangelegenheiten

Erwirbt das Mündel ein Erbe oder eine Schenkung hat der/die Vormund:in dieses zu verwalten und die Abwicklung des Nachlasses im Sinne des Mündels vorzunehmen bspw. die Beantragung eines Erbscheins gem. [§2353 BGB](#), die Berichtigung des Grundbuchs oder die Abwicklung eines Mietverhältnisses.

Zu berücksichtigen gilt u.a. die Erbausschlagungsfrist gem. [§1942 BGB](#) i.V.m. [§1822 Nr.2 BGB](#). [§1922 BGB](#) regelt den Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge, das Vermögen des Erblassers geht als Ganzes an den Erben über. Daran anschließend besagt §1942 BGB, dass die Erbschaft automatisch an den Erben übergeht. Der Erbe oder die Erbin hat nun die Wahl, die Erbschaft anzunehmen oder sie auszuschlagen, dabei sind die Fristen gem. [§1944 BGB](#) zu berücksichtigen. Die Ausschlagung des Erbes hat innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis über das Erbe zu erfolgen. Bleibt der Erbe/ die Erbin untätig, gilt die Erbschaft als angenommen. Die Bremer Amtsvormundschaft ist hier von einer erforderlichen Genehmigung des Familiengerichts befreit. Dringend zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Befreiung nur bei Zuständigkeit des bremischen Nachlassgerichtes besteht. Ist das Nachlassgericht eines anderen Bundeslandes zuständig, ist die Genehmigung des Bremer Familiengerichtes erforderlich und die Amtsvormundschaft auskunftspflichtig hinsichtlich einer Übersicht des Nachlasses.

Soll eine Annahme oder Ausschlagung angefochten werden, ist der [§1957 BGB](#) von Bedeutung. Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme.

In komplexen Erbschaftsangelegenheiten wird empfohlen, den entsprechenden Teil der Sorge in Form einer Pflegschaft auf Fachexpert:innen des Gebietes, wie Rechtsawält:innen, für die Abwicklung des Nachlasses zu übertragen.

<sup>1</sup> Das DATAPort Buchhaltungsprogramm wurde durch das Anwendungsprogramm SoPart ersetzt. Die Regelungen finden weiterhin in SoPart Anwendung.

## 7. Weitere Aufgabenbereiche der Vermögenssorge

Neben der Verwaltung des Vermögens und der Wahrnehmung von Rechtsgeschäften, haben Amtsvormünder im Rahmen der Vermögenssorge dafür zu sorgen, dass mit dem Vermögen einhergehende Versicherungen (beispielsweise Haftpflicht) des Mündels sichergestellt sind, berechnete Ansprüche auf Sozialleistungen oder andere Unterstützungsleistungen wahrgenommen werden (beispielsweise BAföG, Wohngeld, Renten, Opferentschädigung) und Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Entschädigung geltend gemacht werden.

## 8. Beteiligung der Mündel

Auch im Wirkungskreis der Vermögenssorge soll die Beteiligung der Mündel entsprechend ihres Alters und ihrer Reife gewährleistet werden. Die jungen Menschen haben grundsätzlich das Recht auf Beteiligung sowie ihre Meinungen und Wünsche zu äußern (vgl. u.a. [Art. 12 UN-KRK](#), [§1626 II BGB](#), [§8 I SGB VIII](#)). Sie sollen durch die Partizipation auch im Bereich der Vermögenssorge Sicherheit darüber erlangen, dass sie in ihrer Subjektstellung gerecht behandelt und in ihrer Individualität wahrgenommen und vertreten werden. Die Förderung der persönlichen Entwicklung des Mündels u.a. im Umgang mit Finanzen soll dadurch unterstützt werden, ebenso soll eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Mündel und Vormundschaft dadurch gefestigt werden. Im Hinblick auf die anstehende Vormundschaftsreform sollte bereits jetzt sowohl die mit dem Alter wachsende Eigenverantwortung der Mündel als auch die Selbstbestimmung durch die Einbeziehung der Mündel in die Vermögensverwaltung berücksichtigt werden.

## 9. Beendigung der Vormundschaft

Nach der Beendigung der Vormundschaft gibt der/die Vormund:in das gesamte verwaltete Vermögen an den Mündel heraus und legt über die Verwaltung Rechenschaft nach den Vorgaben des [§259 I BGB](#) ab. Auch das Jugendamt als befreiter Vormund muss nach Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (vgl. Az. 22 U 85/95) Rechenschaft über die Vermögensverwaltung ablegen. Dabei kann auf die jährlichen Rechnungslegungen Bezug genommen werden.

Im Falle von wichtigen Schenkungen zu Zeiten unter Vormundschaft, können diese mit Volljährigkeit des Mündels nicht im Nachhinein von diesem genehmigt werden, hier müsste eine Neuvernahme erfolgen.

## 10. Berücksichtigung des Internationalen Privatrechts

Für Mündel mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt die Berücksichtigung des Internationalen Privatrechts im Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (EGBGB). Demnach ist gem. [Art. 7 I S.1 EGBGB](#) hinsichtlich der Rechts- und Geschäftsfähigkeit das Heimatrecht des Mündels anzuwenden. Beispielsweise ist ein junger Mensch mit der Staatsbürgerschaft Kameruns nach

dem nationalen Heimatrecht erst mit 21 Jahren geschäftsfähig, in Deutschland gilt dann das Recht des Heimatstaates in der Wahrnehmung der Vermögenssorge zu beachten. Zu prüfen ist jedoch auch, ob im Heimatrecht des Mündels gegebenenfalls auf das Recht des dritten Staates (hier Deutschland) zurückverwiesen wird und folglich deutsches Recht anzuwenden wäre. Die Erbfähigkeit ist davon nicht betroffen.

Bremen, den

---

400-21 Dr. Sören Hoyer  
Referatsleitung

---

400-2 Rolf Diener  
Abteilungsleitung